



BSB e.V. Zuchtordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)





Zuchtordnung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.07.2010
(einschließlich Änderungen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen am 25.02.2012, 07.04.2013, 01.05.2015, 03.09.2016, 21.04.2017, 20.04.2018, 10.09.2021, 01.11.2025 und 02.05.2026)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Allgemein	4
1.1	4
1.2	4
1.3	4
2. Zuchtrecht	4
2.1 Züchter	4
2.2 Deckrüdenhalter	4
2.3 Doppelmitgliedschaft	5
3. Voraussetzungen zur Erlangung der Zuchttauglichkeit / Zuchtzulassung	5
3.1 Ausstellungen	5
3.2 DNA – Test	5
3.3 Gesundheitsauswertung HD/ED	5
3.4 Verhaltenstest	5
3.5 Bestätigung der Zuchttauglichkeit	6
3.6 Widerruf der Zuchttauglichkeit bzw. –zulassung	6
4. (2017 entfallen/ersetzt)	6
4.1 (2017 entfallen/ersetzt)	6
4.2 (2017 entfallen/ersetzt)	6
5. Alter	6
5.1 Mindestalter	6
5.2 Höchstalter	6
5.3 Ausnahmegenehmigung	6
5.4 Bescheinigung vom Ableben eines Hundes	6
6. Kreuzungen	7
7. Inzucht; Inzestzucht	7
8. Deckakt	7
8.1 Deckrüde	7
8.2 Zuchthündin	8
8.3 Würfe in einer Zuchtstätte	8
8.4 Maßnahmen zur Prävention von kranken und leidenden Welpen sowie zum Schutz der Mutterhündin	8
9. Zuchtverwendung; Paarungsgenehmigung	9
9.1 Häufigkeit	9
9.2 Künstliche Besamung	9
9.3 Ammenaufzucht bzw. Aufzucht	9
9.4 Kaiserschnittgeburten	9
9.5 Paarungsgenehmigung	9
9.6 Zuchtmiete	10

10.	Wurfmeldung, Wurfabnahme, Wurfabgabe	10
10.1	Wurfmeldung	10
10.2	Wurfabnahme	10
10.3	Abgabe der Welpen	11
11.	Elternschaftsnachweis	11
12.	Ahnentafel	11
12.1	Registrierbescheinigung	11
13.	Zwingerüberwachung	12
14.	Kaufvertrag und Kaufpreis	12
15.	Zwinger/Zuchtstätten; Weiterbildung	12
15.1	Zwingernamenschutz	12
15.2	Informations- und Fortbildungsveranstaltungen	12
16.	Gebühren	12
17.	Hundehandel	13
18.	Zuchtleitung	13
18.1	Anträge an die Zuchtleitung	13
18.2	Aberkennung der Zuchttauglichkeit	13
19.	Zuchtwarte	13
19.1	Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes	13
19.2	Fortbildung	14
19.3	Ausbildung zum Zuchtwart	14
19.3.1	Zuchtwartanwärter	14
19.3.2	Theoretische Ausbildung	14
19.3.3	Praktische Ausbildung	14
19.3.4	Abschlussprüfung	14
19.4	Ernennung zum Zuchtwart	15
19.5	Widerruf von Ernennungen	15
20.	Ahndung von Verstößen	15
20.1	Disziplinarmaßnahmen	15
20.2	Einzelheiten	15
20.2.1	15	
20.2.2	16	
20.2.3	16	
20.2.4	16	
20.3	Nicht genehmigte Verpaarungen	16
21.	Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte	16
22.	Salvatorische Klausel	16
23.	Schlussbestimmungen	16
24.	Gültigkeit und Inkrafttreten	177
Anlage zur Zuchtordnung des BSB e.V.		18

Präambel

Die im Standard (FCI) festgelegten Rassekennzeichen und die Zuchtbestimmungen sind Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Rasse (Varietäten) der Belgischen Schäferhunde: Groenendael, Laekenois, Malinois und Tervueren. Ebenfalls ist es uns ein besonderes Anliegen zum Wohle des Hundes zu agieren, die Zuchtbasis breit zu halten, erbliche Defekte zu bekämpfen, die Vitalität (Gesundheit/Alter) der Rasse sowie die Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft zu fördern.

Das Ziel des Züchters muss sein, aus guten Elterntieren gesunde, verhaltenssichere und sozialverträgliche Nachzuchten hervorzubringen. Um das zu erreichen, ist das besondere Augenmerk auf eine wohl überlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung der Erbanlagen und des Wesens beider Elterntiere zu richten. Der Züchter darf sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen, denn oberster Grundsatz muss sein: Verbesserung, nicht Vermehrung der Rasse. Die Zuchtbestimmungen sind für jeden Züchter verbindlich.

1. Allgemein

1.1

Zur Zucht werden nur Belgische Schäferhunde zugelassen, die in einem VDH/FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Zuchthunde, die die Zuchttauglichkeit in einem die gleiche Rasse betreuenden VDH-Verein bereits erworben haben, können vom BSB e.V. auf Antrag und mit Zustimmung der Zuchtleitung sowie des geschäftsführenden Vorstands als solche übernommen werden. Eintragungen in das Zuchtbuch können nur von Mitgliedern beantragt werden. Für diese Hunde muss eine vom VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel vorliegen.

1.2

Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht ist der BSB. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie Führung der Zuchtbuchstelle ein. Zuchtbuch ist das Deutsche Sammelzuchtbuch des VDH e. V. (DsaZB). Es wird im ersten Halbjahr des Folgejahres in dem Mitgliederbereich der Vereinswebseite veröffentlicht. Der BSB ist zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte verpflichtet.

1.3

Soweit sinnvoll anwendbar gelten die Bestimmungen für Züchter und Deckrüdenhalter gleichermaßen.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter im Sinne dieser Ordnung gilt ein Mitglied des BSB e.V., dessen Zwingername durch den VDH/FCI geschützt ist. Er muss Eigentümer oder Mieter (gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung) einer Hündin sein, deren Zuchttauglichkeit durch den BSB e.V. festgestellt oder anerkannt wurde und seinen Wohnsitz in Deutschland haben; nur dort darf der Wurf geboren, aufgezogen und die Wurfabnahme durchgeführt werden.

2.2 Deckrüdenhalter

Als Deckrüdenhalter im Sinne dieser Ordnung gilt ein Mitglied des BSB e.V., das Eigentümer eines Rüden ist, dessen Zuchttauglichkeit durch den BSB e.V. festgestellt

oder anerkannt wird.

2.3 Doppelmitgliedschaft

Ist der Züchter Mitglied in verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

3. Voraussetzungen zur Erlangung der Zuchttauglichkeit / Zuchtzulassung

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen werden. Die nachfolgenden Voraussetzungen sind zur Erteilung der Zuchtzulassung uneingeschränkt zu erfüllen.

3.1 Ausstellungen

Hündinnen und Rüden müssen Nachweise über Formwerturteile durch jeweils unterschiedliche Zuchtrichter für Belgische Schäferhunde des VDH/FCI aus der Zwischen-, Offenen-, Champion- oder Gebrauchshundklasse mit der Bewertung „sehr gut“ oder „vorzüglich“ erbringen. Hierzu sind vorzulegen entweder

a) entsprechende Ergebnisse von 2 (zwei) Rassehunde-Spezial-Ausstellungen des BSB e.V. (Formwertnoten mindestens 2x sehr gut)

oder

b) entsprechende Ergebnisse von 1 (einer) Rassehunde-Spezial-Ausstellung des BSB e.V. sowie von 2 (zwei) weiteren VDH-geschützten Ausstellungen, welche jedenfalls 1 (eine) Bewertung „vorzüglich“ enthalten müssen (Formwertnoten mindestens 1x vorzüglich und 2 x sehr gut)

oder

c) entsprechende Ergebnisse von 1 (einer) Rassehunde-Spezial-Ausstellung des BSB e.V. und 1 (einer) weiteren VDH-geschützten Ausstellung, welche jedenfalls 1 (eine) Bewertung „vorzüglich“ enthalten müssen (Formwertnoten mindestens 1x vorzüglich und 1x sehr gut) sowie das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat

3.2 DNA – Test

Rüden und Hündinnen, die im BSB e.V. die Zuchttauglichkeit erreichen sollen, müssen dafür ein DNA-Profil in Form einer Blutprobe nach ISAG 2006 hinterlegt haben. Dieses ist mit den Unterlagen für die Zuchtzulassung einzureichen.

3.3 Gesundheitsauswertung HD/ED

Hündinnen und Rüden müssen auf Hüftgelenk dysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) untersucht sein und einen HD-Befund „A“ (A1, A2) oder „B“ (B1, B2) sowie einen ED-Befund „Grad 0“ oder „Übergangsform/Grenzfall“ vorweisen. Das Mindestalter der Hunde bei Erstellung dieser Röntgenaufnahmen beträgt 12 (zwölf) Monate. Die Auswertung der Röntgenaufnahmen hat nach den Richtlinien der Auswertungsstelle des BSB e.V. zu erfolgen. Gleichwertige Röntgenergebnisse, die nach VDH/FCI-anerkannten Regeln ausgewertet wurden, werden anerkannt.

3.4 Verhaltenstest

Hündinnen und Rüden müssen ihre Wesensfestigkeit und Sozialverträglichkeit durch einen bestandenen Team-Test im BSB e.V. bei einem dhv-angeschlossenen Richter oder eine Begleithundeprüfung bei einem VDH-angeschlossenen Verein nachgewiesen haben. Der Team-Test ist als Anlage 1 Bestandteil der ZO. Bei Nichtbestehen des Team-Test bzw. der

Begleithundeprüfung sind 2 (zwei) Wiederholungsprüfungen möglich. Besteht der Hund auch die 3. (dritte) Prüfung nicht, kann eine Zuchtauglichkeit nicht mehr erreicht werden.

3.5 Bestätigung der Zuchtauglichkeit

Die Zuchtauglichkeit wird nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die Zuchtleitung von der Zuchtbuchstelle mittels Eintragung in der Ahnentafel bestätigt. Bei ausgesprochenem Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung werden die Ahnentafeln des VDH/BSB e.V. der betroffenen Hunde von der Zuchtbuchstelle eingezogen und verbleiben dort bis zum Ende der Sperrung. Bei Hunden, die keine VDH/BSB e.V. Ahnentafeln haben, erfolgt eine Meldung an den betreffenden Rassehunde-Zuchtverein.

3.6 Widerruf der Zuchtauglichkeit bzw. –zulassung

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei seinen Nachkommen eine für Belgische Schäferhunde besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Sie ist auch dann zu widerrufen, wenn Fakten offenbar werden, die eine Zuchtzulassung ausgeschlossen hätten.

4. (2017 entfallen/ersetzt)

4.1 (2017 entfallen/ersetzt)

4.2 (2017 entfallen/ersetzt)

5. Alter

5.1 Mindestalter

Dieses Mindestalter darf nicht unterschritten werden; Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt:

- Rüden müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung das Mindestalter von 20 (zwanzig) Monaten haben.
- Hündinnen dürfen vor dem Erreichen des zweiten Lebensjahres (24 Monate) nicht belegt werden.

5.2 Höchstalter

Zur Zucht sind Hündinnen bis zum 8. Geburtstag (Stichtag der Belegung), Rüden ohne Altersgrenze zugelassen.

5.3 Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für 1 (einen) Wurf.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Hündinnen, die das Höchstalter überschritten haben und noch nicht das 9. (neunte) Lebensjahr (Stichtag: 9. Geburtstag) vollendet haben,
 - und maximal 3 (drei) Würfe mit insgesamt 24 (vierundzwanzig) Welpen hatten,
 - und eine Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Gesundheitsattests der Hündin.
- Der Züchter kann einen formlosen, schriftlichen Antrag zur Ausnahmegenehmigung bei der Zuchtleitung stellen. Sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt, wird dem Züchter eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

5.4 Bescheinigung vom Ableben eines Hundes

Der Zuchtleitung ist vom Züchter oder Besitzer unverzüglich über das Ableben eines Hundes zu informieren. Sofern Züchter diese Information über ihren Zwingernachwuchs

haben, ist das von ihm der Zuchtleitung zu melden. Die VDH/BSB e.V. Ahnentafeln der verstorbenen Hunde müssen unverzüglich der Zuchtbuchstelle zum Entwerten zugesendet werden. Auf Verlangen kann der Besitzer die entwertete Ahnentafel wiederbekommen.

6. Kreuzungen

Kreuzungen zwischen den Varietäten bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. In Fällen einer besonders wertvollen Verpaarung kann eine solche durch die Zuchtleitung und den geschäftsführenden Vorstand auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag erteilt werden. Der Züchter hat keinen Anspruch auf eine Genehmigung. Die Entscheidung hierüber ist ebenfalls schriftlich zu begründen. Bei einer angestrebten Varietäten-Verpaarung Groenendael mit Tervueren ist es Pflicht, einen Gentest zur Fellfarbvererbung bei der Firma Laboklin vorab machen zu lassen. Im Anschluss ist dieser bei der Beantragung geplanter Varietäten-Verpaarung mit einzureichen.

7. Inzucht; Inzestzucht

Inzucht sowie Inzestzucht ist grundsätzlich nicht erlaubt.

8. Deckakt

Der erfolgte Deckakt muss durch die Züchter innerhalb von fünf Tagen der Zuchtleitung, der Zuchtbuchstelle, dem Webmaster sowie der Redaktion zur Veröffentlichung per Deckmeldung mitgeteilt werden! Besonderes Augenmerk hat der Züchter auf das Wesen der Hunde zu richten. Es dürfen nur freundliche und wesensstarke Hunde in die Zucht kommen! Keinesfalls darf mit aggressiven oder ängstlichen Hunden eine Verpaarung erfolgen. Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

8.1 Deckrüde

Sämtliche zur Zucht eingesetzte Deckrüden müssen die Zuchttauglichkeit ihres in der FCI angegliederten/anerkannten Vereins/Verbandes und eine Hüftgelenksdysplasie-Untersuchung mit einem Befund „HD-frei“ (A1, A2) oder „Übergangsform/Grenzfall“ (B1, B2) sowie einer Ellbogengelenksdysplasie-Untersuchung mit einem ED-Befund „Grad 0“ oder „Übergangsform/Grenzfall“ vorweisen. Sie sollten mittels Gentests auf SDCA 1 und SDCA 2 (Cerebelläre Ataxie, Subtyp 1 und 2), Kardiomyopathie mit Welpensterblichkeit (CJM), ZNS-Atrophie mit zerebellarer Ataxie (CACA) und Cerebelläre Ataxie (CA1) untersucht sein, sofern in deren ersten 5 (fünf) Ahnengenerationen Malinois enthalten sind und bei denen für jede der Krankheiten SDCA1, SDCA2, CACA, CJM und CA1 mittels Gentests mit „homozygot gesund“ (=freien) Elterntiere nicht erbracht werden können. Vorgenannte Rüden, welche nur ein oder kein Testergebnis bzw. keine entsprechenden Befunde freier Elterntiere nachweisen können, dürfen nur mit Hündinnen verpaart werden, die Ergebnisse für jeden der Krankheiten SDCA1, SDCA2, CACA, CJM und CA1 mittels Gentests mit „homozygot gesund“ (=frei) dokumentiert sind bzw. entsprechende Befunde freier Elterntiere belegt werden.

Darüber hinaus gelten die Zuchtzulassungsbestimmungen des Landes/Verbandes, in welchem der Rüde im Zuchtbuch zum Deckzeitpunkt eingetragen ist.

8.2 Zuchthündin

Für zur Zucht verwendete Hündinnen, in deren ersten 5 (fünf) Ahnengenerationen Malinois enthalten sind, wird ausdrücklich die Durchführung von Gentests auf SDCA 1 und SDCA 2 (Cerebelläre Ataxie, Subtyp 1 und 2), Kardiomyopathie mit Welpensterblichkeit (CJM), ZNS-Atrophie mit zerebellarer Ataxie (CACA) und Cerebelläre Ataxie (CA1) erwartet, sofern die Ergebnisse für jeden der Gentests mit „homozygot gesunden“ (=freien) Elterntiere nicht erbracht sind. Für vorgenannte Zuchthündinnen, welche nur ein oder kein Testergebnis bzw. keine entsprechenden Befunde freier Elterntiere nachweisen, können nur Verpaarungen mit Rüden genehmigt werden, die Ergebnisse für jeden der Krankheiten SDCA1, SDCA2, CACA, CJM und CA1 mittels Gentests mit „homozygot gesund“ (=frei) dokumentiert sind bzw. entsprechende Befunde freier Elterntiere belegt werden.

Züchter sind verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt und in das alle Würfe mit Anzahl der Welpen und Angabe des Geschlechtes derselben, auch der getöteten und bis zur Eintragung verendeten Welpen, eingetragen werden müssen. Empfohlen wird das Zwingerbuch des VDH zu verwenden.

8.3 Würfe in einer Zuchtstätte

Bei einem Bestand von mehreren Zuchthündinnen in einer Zuchtstätte dürfen diese zur Vermeidung von Mehrfachwürfen nur mit einem zeitlichen Mindestabstand von 8 (acht) Wochen zueinander belegt werden, ausgenommen der Züchter weist ein Leerbleiben einer Hündin durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes bei der Zuchtleitung vor Belegung einer weiteren Hündin nach. Ein Unterschreiten des Mindestabstands kann auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe in Einzelfällen einmal im Zuchtjahr genehmigt werden und bedarf der Zustimmung der Zuchtleitung. Die Belegungen müssen mindestens 3 (drei) Wochen auseinander liegen und der Züchter muss zuvor mindestens 5 (fünf) eigene Würfe Belgischer Schäferhunde aufgezogen haben. Des Weiteren müssen eine rassegerechte Betreuung und Aufzucht aller zu erwartenden Welpen insbesondere unter Berücksichtigung räumlicher und zeitlicher Gegebenheiten in der Zuchtstätte gewährleistet sein. Während der Aufzucht erfolgt eine zusätzliche Wurfkontrolle durch einen Zuchtwart auf Kosten des Züchters. Dies gilt auch im Fall der Übertragung des Zuchtrechts (Zuchtmiete) und/oder wenn dort verschiedene Varietäten oder andere Rassen gehalten werden.

8.4 Maßnahmen zur Prävention von kranken und leidenden Welpen sowie zum Schutz der Mutterhündin

Die Verpaarung von Belgischen Schäferhunden ist verboten, wenn nicht mittels Gentests nachgewiesen wurde, dass für jede der Krankheiten Zerebellare Ataxie, Subtyp 1 (SDCA1), Zerebellare Ataxie, Subtyp 2 (SDCA2), Kardiomyopathie mit Welpensterblichkeit (CJM), ZNS-Atrophie mit zerebellarer Ataxie (CACA) und Cerebelläre Ataxie (CA1) jeweils mindestens ein Verpaarungspartner weder Merkmals- noch Anlagenträger ist. Alle entsprechenden Nachweise sind mit Antrag auf Paarungsgenehmigung (Deckrüdenennung) für die beantragte Verpaarung der Zuchtleitung zu erbringen. Ohne Vorliegen aller entsprechenden Nachweise darf die Verpaarung nicht genehmigt und auch nicht durchgeführt werden.

9. Zuchtverwendung; Paarungsgenehmigung

9.1 Häufigkeit

Der Abstand (=Sperrfrist) zwischen zwei Würfen einer Hündin beträgt mindestens 12 (zwölf) Monate, gerechnet von Decktag zu Decktag. Nach einem Wurf von mehr als 8 (acht) lebensfähig geborenen Welpen beträgt die Sperrfrist bis zur nächsten Belegung 15 (fünfzehn) Monate, bei mehr als 10 (zehn) lebensfähig geborenen Welpen eine solche von 18 (achtzehn) Monaten.

9.2 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. Zuchthündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Die Zuchtleitung ist vorab darüber zwecks Genehmigung zu informieren.

9.3 Ammenaufzucht bzw. Aufzucht

Ammenaufzucht oder Aufzucht mit Welpenkost sind gestattet, wenn mehr als 8 (acht) Welpen aufgezogen werden. Der Zuchtwart muss sich von der Ammenaufzucht oder Aufzucht mit Welpenkost überzeugen. Die Ammenaufzucht wird von einem Zuchtwart in der 2. (zweiten) bis 3. (dritten) Woche kontrolliert. Die Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu ersetzen (Kilometerpauschale VDH-Gebührenordnung). Die Ammenaufzucht darf nicht vor Beendigung der sechsten Lebenswoche der Welpen abgebrochen werden; die Beifütterung mit Welpenkost hat bis zum Ende der 8. (achten) Lebenswoche der Welpen zu erfolgen.

9.4 Kaiserschnittgeburten

Bei 2 (zwei) Kaiserschnittgeburten wird die Zuchthündin mit einem lebenslangen Zuchtverbot belegt. Kaiserschnittgeburten müssen in die VDH/BSB e.V. Original-Ahnentafel der Zuchthündin eingetragen werden. Der Zuchtwart überzeugt sich bei der Wurfabnahme über die abgeschlossene Heilung der Narbe. Bei Totgeburten und Kaiserschnitt muss bis zur 8. (achten) Woche nach Operation die Original VDH/BSB e.V. Ahnentafel der Zuchthündin sowie eine tierärztliche Bescheinigung (Kopie an Zuchtleitung) über den Gesundheitszustand der Zuchthündin der Zuchtbuchstelle zum Eintrag gesendet werden.

9.5 Paarungsgenehmigung

Züchter sind verpflichtet, spätestens 6 (sechs) Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt schriftlich die Genehmigung für die geplante Verpaarung (Deckrüdenennung) bei der Zuchtleitung einzuholen. Es wird empfohlen, wenigstens zwei Ersatz-Deckrüden aufzuführen. Kopien der Ahnentafeln des/der Deckrüden und der Hündin, die Bescheinigungen deren Zuchtzulassungen sowie die Gesundheitsauswertungen HD/ED sind dem Antrag beizufügen. Für Zuchttiere, in deren ersten 5 (fünf) Ahnengenerationen Malinois enthalten sind, kann darüber hinaus eine Paarungsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn wenigstens für einen Zuchtpartner Gentests auf SDCA 1 und SDCA 2 (Cerebelläre Ataxie, Subtyp 1 und 2), Kardiomyopathie mit Welpensterblichkeit (CJM), ZNS-Atrophie mit zerebellarer Ataxie (CACA) und Cerebelläre Ataxie (CA1) mit dem Befund „homozygot gesund“ (=frei) dokumentiert sind bzw. entsprechende Befunde freier Elterntiere belegt werden.

Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag ebenfalls beizulegen. Innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen hat dem Züchter die schriftliche Antwort vorzuliegen. Genehmigte Verpaarungen haben grundsätzlich ab Erteilung eine Gültigkeit von einem Jahr, wenn auch nach neueren Erkenntnissen keine Gründe vorliegen, die einer Verwendung eines oder beider Zuchtpartner entgegenstehen. Die Züchter sind – auch im Eigeninteresse - gehalten bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres der Zuchtleitung und dem Webmaster die Wurfplanung des kommenden Jahres mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn keine Würfe geplant sind.

Sofern genetisch die Möglichkeit besteht, dass aus einer genehmigten Verpaarung Welpen unterschiedlicher Varietäten hervorgehen, ist die Wurfplanung auf Wunsch des Züchters binnen 5 (fünf) Tagen nach Äußerung des Wunsches gegenüber der Zuchtleitung oder dem Webmaster auf der Vereinshomepage unter den jeweils zu erwartenden Varietäten gesondert zu veröffentlichen.

9.6 Zuchtmiete

Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken kann in Ausnahmefällen genehmigt werden und bedarf der Zustimmung des Zuchtgremiums vor dem Belegen der Hündin. Der Mieter der Hündin muss beim Deckakt anwesend sein und die Deckmeldung unterschreiben. Spätestens 50 Tage nach der (Erst-)Belegung bis zum 56. Tag nach Geburt der Welpen, jedenfalls aber bis zur Wurfabnahme, muss die Hündin in der Zuchtstätte des Mieters verbleiben. Der schriftliche Antrag ist unter Darlegung der Gründe und Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages spätestens 6 (sechs) Wochen vor dem geplanten Deckakt an die Zuchtleitung zu richten. Die Entscheidung ist dem Züchter schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im Falle der Zustimmung und Einhaltung aller Voraussetzungen gilt der Mieter als Züchter des Wurfes. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

10. Wurfmeldung, Wurfabnahme, Wurfabgabe

10.1 Wurfmeldung

Der Wurf ist mittels Formblattes (Wurfmeldeschein) innerhalb von 5 (fünf) Tagen der Zuchtleitung und in Kopie der Zuchtbuchstelle, der Internet/Öffentlichkeitsarbeit sowie der Redaktion zur Veröffentlichung zu melden.

Die Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage hat binnen 5 (fünf) Tagen nach Übermittlung der Wurfmeldung an die Zuchtleitung zu erfolgen. Die Änderung der Angabe noch freier Welpen unterliegt dem Verantwortungsbereich des Züchters und ist der Zuchtleitung oder dem Webmaster anzuzeigen. Sind aus einer genehmigten Verpaarung Welpen unterschiedlicher Varietäten hervorgegangen, ist der Wurf auf der Vereins-Homepage unter Angabe von Rüden und Hündinnen sowie zur Vermittlung anstehender Welpen jeweils getrennt nach Varietäten gesondert zu veröffentlichen.

10.2 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme einschließlich Ammenaufzucht hat nach der 7. (siebten) Woche durch den Zuchtwart zu erfolgen. Die Zuchtleitung regelt die Abnahme des Wurfes mit dem Züchter und dem Zuchtwart. Weder Zuchtleitung noch der Zuchtwart darf seine eigenen Würfe selber abnehmen! Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen entwurmt, grundimmunisiert (SHLP) und ausschließlich mit Transpondern (Chip) gekennzeichnet werden. Im BSB e.V. besteht grundsätzlich Tätowierverbot. Es wird dem Züchter

empfohlen, Welpen mit schweren Defekten nicht aufzuziehen. Für die Tötung solcher Welpen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen (Beachtung des Tierschutzgesetzes). Darüber muss eine tierärztliche Bescheinigung vorliegen. Nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart ist das durch den Züchter ausgefüllte Antragsformular zur Eintragung des Wurfs in das Zuchtbuch, mit dem Wurfabnahmeprotokoll durch den Zuchtwart, an die Zuchtbuchstelle zu senden. Würfe, die erst nach 4 (vier) Monaten nach dem Wurfdatum zur Eintragung gemeldet werden, werden mit erhöhter Gebühr berechnet.

10.3 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der 8. (achten) Lebenswoche abgegeben/verkauft werden. Sie müssen entwurmt, geimpft (SHPL) und mit Transpondern gekennzeichnet sein. Der Impfschutz muss durch beigegebenen Impfausweis des Tierarztes nachgewiesen sein.

11. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der BSB e.V. Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter. In dem Fall, in dem sich der Verdacht nicht bestätigt, trägt der BSB e.V. die Kosten.

12. Ahnentafel

Alle Würfe müssen in der VDH/BSB Ahnentafel der Zuchthündin von der Zuchtbuchstelle eingetragen werden. Dieses beinhaltet:

1. Wurfdatum
2. Wurfstärke
3. Zuchtzulassung / Zuchtverweigerung
4. Schnittgeburten
5. Totgeburten
6. Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen

Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen die Daten übernommen werden.

Eigentumswechsel des Hundes sollen auf der VDH/BSB Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Namen und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden. Danach wird die VDH/BSB Ahnentafel zum Eintrag des neuen Besitzers an die Zuchtbuchstelle gesendet, die auch gegebenenfalls die weiteren Vereine für Belgische Schäferhunde über den Besitzerwechsel bzw. Vereinswechsel informiert.

12.1 Registrierbescheinigung

Belgische Schäferhunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel können nach einer Phänotypbegutachtung mit positivem Ergebnis in das Register eingetragen werden. Ihr äußeres Erscheinungsbild und Wesen muss nach der Beurteilung durch 2 (zwei) in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragene und für die Rasse zugelassene Spezialzuchtrichter dem bei der FCI hinterlegten Standard entsprechen.

Die Registrierbescheinigung ist ein Nachweis über die Einstufung des Hundes als der Rasse der Belgischen Schäferhunde zugehörig. Es werden keine Ahnen und keine Zwingernamen eingetragen. Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken.

13. Zwingerüberwachung

Zwingerüberwachung ist Aufgabe des Zuchtwartes. Zuchttiere und Welpen müssen artgerecht untergebracht sein und frei von Ungeziefer gehalten werden. Für den Züchter muss dies selbstverständlich sein.

14. Kaufvertrag und Kaufpreis

Züchter haben einen Kaufvertrag abzuschließen. Die Erstellung des Kaufvertrages ist Sache des Züchters. Der Kaufpreis beinhaltet alle notwendigen Impfungen und Entwurmungen bis zur Abgabe sowie Kennzeichnung mit einem Transponder, eine schriftliche Fütterungsempfehlung sowie Informationsschriften über die Rasse und den Zuchtverein und dessen Arbeit. Der BSB e.V. stellt dafür entsprechend der Wurfstärke Vereinszeitschriften zur Verfügung.

15. Zwinger/Zuchtstätten; Weiterbildung

15.1 Zwingernamenschutz

Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sind spätestens 3 (drei) Monate vor der geplanten Belegung der Hündin bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Für alle im Zwinger gezüchteten Rassen oder Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden (Reglement der FCI). Rechtzeitig vor einem geplanten Erstwurf und Zwingerschutzantrag sind die räumlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte durch die Zuchtleitung bzw. deren Beauftragte/n (Zuchtwart) abzunehmen bzw. zu überprüfen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Zuchtstätte durch z. B. Umzug oder Vereinswechsel. Aus gegebenem Anlass kann ebenfalls eine außerordentliche Kontrolle der Zuchtstätte durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. Zuchtleitung angeordnet werden.

15.2 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Der Verein führt in unregelmäßigen Abständen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Einmal im Jahr findet eine Veranstaltung mit spezieller Thematik sowie zuchtrelevanter Informationen (Züchterttag) statt. Sämtliche Zuchtbeteiligte und Zuchtverantwortliche sind gehalten, sich regelmäßig kynologisch, insbesondere zuchtrelevant, fortzubilden und entsprechende Seminare/Schulungen zu absolvieren. Zur Erteilung von Paarungsgenehmigungen müssen Erstzüchter (A-Wurf) mindestens die Teilnahme an 1 (einem) Neuzüchterseminar, alle anderen Züchter mindestens die Teilnahme an 1 (einer) Fortbildungsveranstaltung im Zeitraum eines Jahres vor deren Beantragung nachweisen. Anerkannt werden hierzu Fortbildungsveranstaltungen des Vereins und/oder anderer Veranstalter (z.B. Seminare des VDH, dessen Landesverbänden, von Futter- und Arzneimittelfirmen, Instituten, Universitäten) und/oder Webinare mit Prüfungszertifikat, welche die Zucht betreffende Themen zum Inhalt haben. Im Zweifel ist die Zuchtleitung im Vorfeld diesbezüglich zu kontaktieren.

16. Gebühren

Die Gebühren regelt die Gebührenordnung. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt erst nach Eingang der festgelegten Bearbeitungsgebühr auf dem Konto des Vereins.

17. Hundehandel

Gewerbsmäßige Hundezucht (Hundezucht zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile) ist nicht erlaubt. Die Abgabe von Hunden jeden Alters an den gewerbsmäßigen Hundehandel ist nicht erlaubt. Dieses muss im Kaufvertrag aufgenommen werden. Zuwiderhandlung ist Ausschlussgrund und Zuchtbuchsperr.

18. Zuchtleitung

In allen Zuchtfragen entscheidet der/die Zuchtleiter/in.

18.1 Anträge an die Zuchtleitung

Bei jeglichem schriftlichen Antrag auf Ausnahmegenehmigungen in Zuchtvorhaben ist die Zuchtleitung verpflichtet, mit den Zuchtwarten - Zuchtgremium - und dem geschäftsführenden Vorstand Rücksprache zu halten und in einem gemeinsamen Abstimmungsverfahren den Antrag zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit in diesem Gremium entscheidet die Stimme des/der Zuchtleiters/in. Eine weitere Abstimmung im Vorstand ist damit nicht mehr nötig. Abgelehnte Anträge sind dem Antragsteller in schriftlicher Form zu begründen.

18.2 Aberkennung der Zuchttauglichkeit

Die Zuchtleitung hat, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, das Recht eine ausgesprochene „Zuchttauglichkeit“ rückgängig zu machen, wenn z. B. bei einem Zuchthund eine Erbkrankheit auftritt oder andere schwerwiegende Gründe für die Aberkennung der Zuchttauglichkeit vorliegen.

19. Zuchtwarte

Zuchtwarte haben bedeutende Aufgaben in der kontrollierten Rassehundezucht. Insbesondere beraten sie zum einen die Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung und Aufzucht, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge. Zum anderen sind sie ebenso zuständig für Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Zuchtstättenabnahmen und Anlasskontrollen von Zuchtstätten. Sie werden auf Anordnung der Zuchtleitung eingesetzt. Die Zuchtleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Einsatz von Zuchtwarten keinerlei Interessenskonflikte zwischen Züchter und Zuchtwart entstehen, die die Kontrollfunktion der Zuchtwarttätigkeit beeinträchtigen könnten.

19.1 Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes

Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes des Zuchtwarts sind:

- charakterliche Eignung
- Zuchterfahrung (Aufzucht von mindestens 2 (zwei) eigenen Würfen im BSB e.V.)
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Näheres regeln die übergeordneten Bestimmungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

19.2 Fortbildung

Die Zuchtleitung hat mindestens in jedem zweiten Jahr eine Schulung für Zuchtwarte zu organisieren. Die Teilnahme an dieser ist für alle Zuchtwarte und ggf. Zuchtwartanwärter verbindlich. Daneben wird eine eigenverantwortliche regelmäßige kynologische Weiterbildung sowie die Teilnahme an der jährlichen VDH-Zuchtverantwortlichentagung erwartet.

19.3 Ausbildung zum Zuchtwart

Jedes volljährige Mitglied kann sich für eine Ausbildung zum Zuchtwart bewerben. Dies hat schriftlich an die Zuchtleitung zu erfolgen und sollte die Personalien sowie Angaben zum bisherigen Zuchtgeschehen beinhalten. Nach Prüfung der Voraussetzungen entscheiden die Zuchtleitung und der geschäftsführende Vorstand über eine Ernennung zum Zuchtwartanwärter. Ein Anspruch auf eine Ernennung besteht nicht. Die Ausbildung sollte die Dauer von 2 (zwei) Jahren nach Ernennung nicht überschreiten. Die Kosten der Ausbildung sind vom Zuchtwartanwärter zu tragen.

19.3.1 Zuchtwartanwärter

Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt der Zuchtleitung, wobei auf eine möglichst unterschiedliche Aufteilung hinsichtlich Lehrzuchtwarten und Varietäten bei den zu absolvierenden Anwartschaften zu achten ist. Bei jeder Anwartschaft hat der Zuchtwartanwärter unabhängig vom Lehrzuchtwart die jeweils erforderlichen Papiere ebenfalls zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen in Kopie an die Zuchtleitung zu übermitteln. Der Lehrzuchtwart hat ebenfalls binnen zwei Wochen eine Beurteilung zum Ablauf der Anwartschaft an die Zuchtleitung abzugeben.

19.3.2 Theoretische Ausbildung

Der Zuchtwartanwärter hat die Teilnahme an mindestens 1 (einer) VDH-Veranstaltung mit Thematik für Zuchtwarte innerhalb der Ausbildungszeit nachzuweisen.

19.3.3 Praktische Ausbildung

Der Zuchtwartanwärter absolviert mindestens 2 (zwei) begleitende Anwartschaften unter Leitung und Verantwortung erfahrener Zuchtwarte (Lehrzuchtwarte). Diese Anwartschaften bestehen entweder aus mindestens 2 (zwei) Wurfabnahmen oder mindestens 1 (einer) Wurfabnahme und 1 (einer) Zuchtstättenabnahme / Anlasskontrolle.

19.3.4 Abschlussprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf einen schriftlichen und einen praktischen Bereich der Kynologie. Sie findet anlässlich einer weiteren begleitenden Anwartschaft (ausschließlich Wurfabnahme) unter Leitung und Verantwortung eines Lehrzuchtwarts statt. Ein Vorstandsmitglied kann in beobachtender Funktion an der Prüfung teilnehmen.

Schriftlicher Bereich

Dem Zuchtwartanwärter wird ein Fragenkatalog mit 30 Prüfungsfragen bezüglich Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht sowie den Satzungen/Ordnungen des VDH/der FCI/des BSB e.V. und des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutzhundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt. Zur Beantwortung ist ein Zeitfenster von 1 Stunde sowie eine ruhige Umgebung

zu gewährleisten. Der Einsatz von Hilfsmitteln (Fachbücher, mobiles Internet o.ä.) ist hierbei zu unterbinden. Der ausgefüllte Fragenkatalog ist dem Lehrzuchtwart zu übergeben.

Praktischer Bereich

Der Zuchtwartanwärter muss in der Lage sein, den einzelnen Welpen sowie den Wurf in seiner Gesamtheit sicher und selbständig zu beurteilen. Er muss mit sämtlichen züchterischen Belangen der Wurfabwicklung von der Wurfplanung über Deckakt, Geburt und Aufzucht bis zur Abgabe der Welpen vertraut sein.

Auswertung der Prüfung

Über den Verlauf der praktischen Prüfung sowie deren Ergebnis wird vom Lehrzuchtwart ein Protokoll angefertigt und zusammen mit dem ausgefüllten Fragekatalog der schriftlichen Prüfung innerhalb von zwei Wochen der Zuchtleitung zur Auswertung übersandt.

19.4 Ernennung zum Zuchtwart

Nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der Zuchtleitung über die Ernennung des Zuchtwartanwärters zum Zuchtwart.

19.5 Widerruf von Ernennungen

Der geschäftsführende Vorstand hat in Absprache mit der Zuchtleitung das Recht, in begründeten Fällen die Ernennung von Zuchtwarten und Zuchtwartanwärtern zu widerrufen.

20. Ahndung von Verstößen

Jeder Verstoß gegen diese Ordnung ist zu verfolgen und durch Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

20.1 Disziplinarmaßnahmen

Zuchtverbote und/oder Zuchtbuchsperrn sind insbesondere zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind und/oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Zuchtverbote und/oder Zuchtbuchsperrn von mehr als 24 (vierundzwanzig) Monaten sind zu verhängen, wenn grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Verpflichtung zur planmäßigen Zucht erbgesunder Rassehunde vorliegen. Bei Zuchtbeteiligten, die wider besseres Wissen das Auftreten schwerwiegender Erbkrankheiten verschweigen und/oder über die Todesursache von Hunden in ihrem Besitz oder aus ihrer Zucht unwahre Angaben machen, ist ein unbefristetes Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperr auszusprechen. Bei erwiesener Verletzung der Wahrheitspflicht ist gegen den Beschuldigten ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

20.2 Einzelheiten

20.2.1 Bei erstmaligen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung ist mindestens eine Verwarnung auszusprechen. Je nach Schwere des Verstoßes können Zuchtbeteiligte daneben mit einer Geldbuße oder mit einem befristeten Zuchtverbot und/oder einer befristeten Zuchtbuchsperr zwischen 6 (sechs) und 12 (zwölf) Monaten belegt werden.

20.2.2 Erfolgt ein wiederholter Verstoß ist

- in nicht gleich gelagerten Fällen ein befristetes Zuchtverbot und/oder eine befristete Zuchtbuchsperrung nicht unter 12 (zwölf) Monaten
- in gleich gelagerten Fällen ein befristetes Zuchtverbot und/oder eine befristete Zuchtbuchsperrung nicht unter 24 (vierundzwanzig) Monaten auszusprechen.

20.2.3 Wiederholen sich Verstöße mehrfach ist ein befristetes Zuchtverbot und/oder eine befristete Zuchtbuchsperrung nicht unter 36 (sechsendreißig) Monaten zu verhängen.

20.2.4 In schwerwiegenden Fällen kann ein unbefristetes Zuchtverbot und/oder eine unbefristete Zuchtbuchsperrung erteilt werden.

20.3 Nicht genehmigte Verpaarungen

In allen Fällen von nicht genehmigten Verpaarungen wird der Züchter für jeden Fall - ggf. auch neben anderen Maßnahmen - mit einer Geldstrafe von 500 EUR belegt.

21. Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

Die Züchter sind verpflichtet ihnen bekannte erbliche Krankheiten, z. B. Epilepsie, Autoimmunkrankheiten usw. ihrer Hunde sowie deren Nachkommen der Zuchtleitung unverzüglich schriftlich zu melden. Diese Daten werden von der Zuchtleitung gesammelt, um geeignete Strategien zur Bekämpfung der erblichen Krankheiten und Defekte (z.B. Studien) zu entwickeln. Züchter, die Informationen wissentlich zurückhalten, werden durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands in Abstimmung mit der Zuchtleitung mit einem Bußgeld oder Ausschluss aus dem Verein belegt.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zuchtordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Zuchtordnung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle wird die Zuchtleitung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Vereinbarung treffen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Dasselbe gilt, soweit eine Regelung undurchführbar ist, bzw. wird oder die Zuchtordnung eine Lücke aufweist.

23. Schlussbestimmungen

Die Zuchtleitung in Zusammenarbeit mit den Zuchtwarten hat für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen Sorge zu tragen. Die Zuchtverantwortlichen dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

Die Anlage „Mindestanforderung an die Haltung von Hunden“ ist ein Bestandteil dieser Zuchtordnung.

Diese Zuchtordnung unterliegt den übergeordneten Bestimmungen des VDH/der FCI. Sie darf diesen nicht entgegenstehen und sie lediglich klarstellen bzw. ergänzen.

24. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Zuchtordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.07.2010 beschlossen. Die Zuchtordnung nebst dokumentierten Änderungen ist auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen und wird am ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung wirksam.

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 zu

Ziff. 5.2
Ziff. 5.3
Ziff. 9.6
Ziff. 9.7
Ziff. 12.1

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07.04.2013 zu

Ziff. 1.1
Ziff. 1.3
Ziff. 3.6
Ziff. 6
Ziff. 8.1
Ziff. 19.2

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 01.05.2015 zu

Ziff. 3.3
Ziff. 3.7
Ziff. 5.3
Ziff. 9.1 i.V.m. 9.5
Ziff. 9.7 (jetzt 9.6)

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03.09.2016 zu

Ziff. 2
Ziff. 8.3
(neu) Ziff. 19
Ziff. 20
Ziff. 23 Satz 4 + 5
Ziff. 24 (neu)

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 zu

Ziff. 3, Ziff. 3.3, Ziff. 3.4, Ziff. 3.6 i.V.m. Ziff. 4, 4.1., 4.2.
Ziff. 3.1

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 20.04.2018 zu

Ziff. 3.1
Ziff. 8.1 i.V.m. Ziff. 8.2. i.V.m. Ziff. 9./9.5
Ziff. 8.3.
Ziff. 15.2

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 10.09.2021 zu

Ziff. 3.4

geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 02.05.2026 zu

Ziff. 8.1
Ziff. 9.5
Ziff. 10.1

Anlage zur Zuchtordnung des BSB e.V.

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom
12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
1. während des Transportes,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

- (1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- (2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- (3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- (4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

§ 3 Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

- (1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmedämmtem Boden zur Verfügung steht. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein,
1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
 2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen

- (1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

- (2) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht.
- (3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn
1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und
 2. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht.

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

- (1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.
- (2) In einem Zwinger muss
1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:
- | <u>Widerristhöhe cm</u> | <u>Bodenfläche mindestens qm</u> |
|-------------------------|----------------------------------|
| bis 50 | 6 |
| über 50 bis 65 | 8 |
| über 65 | 10 |
2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,
 3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

- (3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
- (4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
- (5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.
- (6) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

§ 7 Anforderungen an die Anbindehaltung

- (1) Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.
- (2) Die Anbindung muss
1. an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können,
 2. so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet,
 3. so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.
- (3) Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
- (4) Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können.
- (5) Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.
- (6) Bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, kann er abweichend von Absatz 1 nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden werden.
- (7) Die Anbindung ist verboten bei
1. einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten,
 2. einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit,
 3. einer säugenden Hündin,
 4. einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

§ 8 Fütterung und Pflege

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

§ 9 Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem 1. September 2001 und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde.

§ 11 (weggefallen)

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 einen Welpen vom Muttertier trennt,
2. entgegen § 3 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht dafür sorgt, dass dem Hund eine Schutzhütte oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 1 oder 6 oder § 7 Abs. 1 oder 7 einen Hund hält oder
5. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.

§ 13 (weggefallen)

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.